

# **BVGer C-4103/2020 vom 17. August 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4103\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4103_2020)

FR: TAF C-4103/2020 du 17 août 2021

IT: TAF C-4103/2020 del 17 agosto 2021

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

#### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG; SR 831.10]). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

#### **E. 1.3**

Als direkte Adressatin ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 (act. 58) besonders berührt und sie kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- (vgl. hierzu die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz [Bst. D.e hiervor]) und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb einzutreten.

#### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

#### **E. 1.5**

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b und 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

#### **E. 1.6**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der angefochtene Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 12. Juni 2020 (act. 58). Da die Beschwerdeführerin ausführlich und explizit die Verletzung der Aktenführungs-, Informations- und Begründungspflicht gerügt und thematisiert hat, ist vorab zu prüfen, ob der Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 bereits aus formellen Gründen aufzuheben ist. Zu ergänzen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht die Frage einer allfälligen Verletzung des Gehörsanspruchs das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nicht nur aufgrund von Parteibegehren und im Rahmen gestellter Rechtsbegehren, sondern auch von Amtes wegen prüft. Anlass zur Aufhebung eines Entscheides von Amtes wegen geben indessen nur Verletzungen wesentlicher Verfahrensvorschriften (BGE 120 V 357 E. 2a; SVR 1999 UV Nr. 25 S. 75 E. 1a).

#### **E. 2**

Im Folgenden sind die weiteren, im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

##### **E. 2.1**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1; BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 12. Juni 2020 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

##### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin ist italienische Staatsangehörige und wohnt in Italien. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar.

### **E. 3**

Nachfolgend ist als Erstes zu prüfen, ob die Vorinstanz ihre Aktenführungspflicht verletzt hat.

#### **E. 3.1**

Beschwerdeweise liess die Beschwerdeführerin ausführen, sie befürchte einerseits, dass die Rente nicht die vollen Beiträge/Beitragszeiten berücksichtige und sie schlechter gestellt sei als vorher als IV-Bezügerin. Andererseits glaube sie, dass sie auch nach Erreichen des AHV-Alters Anspruch auf die (lebenslängliche) Fortführung der Witwenrente aus dem Versicherungsverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten habe bzw. die an sie ausbezahlte Rente der Höhe einer Ehepaarrente entsprechen müsse. Sie habe sich deshalb telefonisch bei der zuständigen Mitarbeiterin der SAK nach den anwendbaren Grundsätzen, insbesondere nach den Prinzipien der Koordination von Altersrente und Alterswitwenrente, erkundigt, da sie den Text und den Inhalt der Verfügung vom 2. April 2020 (resp. deren "Begründung") nicht verstanden habe. Anlässlich dieser telefonischen Nachfrage habe sie nicht nur keine Antwort, sondern vielmehr den zusammenfassenden Hinweis erhalten, die anwendbaren Grundsätze bzw. insbesondere die Prinzipien der Koordination von Alters- und Alterswitwenrente müssten sie nicht interessieren, da die Leistungen der AHV viel besser seien als die entsprechenden Leistungen italienischer Sozialversicherer. Sie könne damit in Italien auf jeden Fall sehr gut leben.

#### **E. 3.2.1**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Die Parteien müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind (Art. 42 ATSG). Die Verwaltung hat aber den rechtserheblichen Sachverhalt vor Verfügungserlass abzuklären und darf diese Aufgabe nicht ins Einspracheverfahren verlegen. Dieses verlöre sonst weitgehend seinen Sinn und Zweck, letztlich die Gerichte zu entlasten. Vorbehalten bleiben ergänzende Abklärungen, zu denen die in der Einsprache vorgebrachten Einwände Anlass geben (BGE 132 V 368 E. 5; BGE 125 V 188 E. 1c; SVR 2005 AHV Nr. 9 S. 31 E. 1.3.1). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei

einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1).

### **E. 3.2.2**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3d aa; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75 E. 4.2).

### **E. 3.2.3**

Die Aktenführungspflicht von Verwaltung und Behörden bildet das Gegenstück zum (aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden) Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht, indem die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts durch die versicherte Person eine Aktenführungspflicht der Verwaltung voraussetzt (BGE 130 II 473 E. 4.1; BGE 124 V 372 E. 3b; BGE 124 V 389 E. 3a). Die Behörde ist verpflichtet, ein vollständiges Aktendossier über das Verfahren zu führen, um gegebenenfalls ordnungsgemäss Akteneinsicht gewähren und bei einem Weiterzug diese Unterlagen an die Rechtsmittelinstanz weiterleiten zu können. Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört (BGE 124 V 372 E. 3b; BGE 115 Ia 97 E. 4c). Der verfassungsmässige Anspruch auf eine geordnete und übersichtliche Aktenführung verpflichtet die Behörden und Gerichte, die Vollständigkeit der im Verfahren eingebrachten und erstellten Akten sicherzustellen (SVR 2011 IV Nr. 44 S. 131, Urteil des BGer 8C\_319/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.2.1). Für die dem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts unterstellten Versicherten wurde in Art. 46 ATSG die Aktenführungspflicht auf Gesetzesstufe konkretisiert. Danach sind für jedes Sozialversicherungsverfahren alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen (BGE 138 V 218 E. 8.1.2).

### **E. 3.3**

Mangels persönlicher Vorsprache ist die glaubhaft geltend gemachte telefonische Nachfrage der Versicherten, welche nach Kenntnis der Verfügung vom 2. April 2020 erfolgt war, zwar nicht als mündliche Einsprache im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV; SR 830.11) zu qualifizieren (zum [ausnahmsweisen] Anspruch auf mündliche Anhörung vgl. RKUV 1992 U 151 S. 194 E. 1 und 1986 K 699 S. 452 E. 1; ZAK 1989 S. 518 E. 3; Entscheid des BGer 8C\_709/2017 vom 7. April 2018 E. 4.2.2). Jedoch liegt - obwohl rechtsprechungsgemäss keine überhöhten Anforderungen an die Aktenführungspflicht der Vorinstanz gestellt werden dürfen (vgl. BGE 138 V 218 E. 8.3) - im Verzicht auf eine schriftliche Gesprächsnotiz gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG betreffend den Inhalt des von der Beschwerdeführerin im Anschluss an die Eröffnung der Verfügung vom 2. April 2020 mit der SAK geführten Telefongesprächs eine unvollständige Aktenführung vor. Die zeitnah zu diesem Entscheid erstellten Telefonnotizen vom 1. und 2. April 2020 wurden im Zusammenhang mit den von der Vorinstanz mit Schreiben vom 30. März 2020 von der Beschwerdeführerin verlangten Unterlagen (act. 50 bis 53) und nicht betreffend den Entscheid vom 2. April 2020 formuliert. Diese unvollständige Aktenführung stellt nicht bloss eine geringfügige Unzulänglichkeit dar - welche die Annahme einer

Verletzung der Aktenführungspflicht nicht rechtfertigen würde (BGE 138 V 218 E. 8.3) -, sondern zufolge der damit verbundenen Unvollständigkeit der Akten der Vorinstanz vielmehr eine gewichtige Verletzung der Aktenführungspflicht als Teilaspekt des verfassungsmässigen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV (zur Unvollständigkeit vorinstanzlicher Akten vgl. ergänzend Urteile des BVGer C-7868/2009 vom 19. März 2012 E. 4.2.2 und C-7924/2009 vom 4. Januar 2012 E. 6.).

#### **E. 4**

Nachfolgend ist weiter zu prüfen, ob der Vorinstanz eine Informationspflichtverletzung zur Last zu legen ist.

##### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin liess in diesem Zusammenhang insbesondere ausführen, das Verhalten der SAK habe einer umfassenden, überheblich und respektlos empfundenen Gesprächsverweigerung entsprochen, und es sei ihr ein faires Verfahren verweigert worden. Sie gehe davon aus, dass sie im Verwaltungsverfahren Anspruch auf vollständige, klare und persönlich verständliche Informationen habe. Analoges und a fortiori gelte auch im Einspracheverfahren. Rechtlich stünden diese Ansprüche unter dem Titel der gesetzlichen Informationspflicht. Die Antwort der Vorinstanz auf das Nachfragen der Versicherten müsse konkret sein.

##### **E. 4.2**

Die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Art. 27 Abs. 1 ATSG). Diese Bestimmung stipuliert eine allgemeine und permanente Aufklärungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane (vgl. BGE 131 V 472 E. 4.1; SVR 2012 ALV Nr. 3 S. 6 E. 5.1.1). Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind (Art. 27 Abs. 2 ATSG). Es ergibt sich daraus ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Jede versicherte Person kann vom Versicherungsträger im konkreten Einzelfall eine unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten verlangen (BGE 131 V 472 E. 4.1).

##### **E. 4.3**

Mangels Vorliegens einer Gesprächsnotiz über den Inhalt der telefonischen Nachfrage der Beschwerdeführerin bzw. eines tauglichen Beweismittels und somit letztlich zufolge der Verletzung der Aktenführungspflicht (vgl. E. 3. hiervor) lässt sich nicht rechtsgenügend beurteilen, ob die Vorinstanz den Anforderungen ihrer Beratungs- und Informationspflicht gemäss Art. 27 ATSG im Zusammenhang mit der Rentenberechnung gerecht geworden ist. Jedoch ist mit Blick auf die glaubhaften Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend die Ausführungen der Vorinstanz zu den Alters- und Witwenrentenleistungen der schweizerischen und italienischen Sozialversicherungsträger darauf hinzuweisen, dass die SAK aufgrund ihrer Veranlassung zur Information (vgl. SVR 2013 AHV Nr. 12 S. 48 E. 3.3) in erster Linie über die massgebenden Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art zu informieren hat, wobei gegebenenfalls ein Rat bzw. eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben ist (vgl. hierzu BGE 131 V 472 E. 4.3 mit Hinweisen; Urteil des BGer 9C\_771/2012 vom 25. Juni 2013 E. 3 mit Hinweisen). Keinesfalls hat sie sich in Ermangelung irgendeiner Relevanz zur Kaufkraft der Renten in den beiden Ländern Italien

und Schweiz zu äussern.

## **E. 5**

Nachfolgend ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Vorinstanz das Recht auf Akteneinsicht verletzt hat.

### **E. 5.1**

Beschwerdeweise liess die Beschwerdeführerin diesbezüglich geltend machen, die erbetenen Unterlagen seien nicht geliefert worden. Der Anspruch auf vollständige, klare und persönlich verständliche Information stünde unter anderem unter dem Titel der belegten und vollständigen Akteneinsicht. Die - verspätete - Vorlage eines Aktenbündels mit einer selbst für den mit vergleichbaren Angelegenheiten vertrauten Menschen nur schwer nachvollziehbaren Aktenordnung stelle keine gesetzliche Akteneinsicht dar. Hinzu komme, dass das wohl Wesentlichste - die rekapitulierenden Rentenrechnungsblätter - betreffend IV-Renten und der einzelnen AHV-Renten und betreffend Hilflosenentschädigung nicht vorgelegt worden seien.

### **E. 5.2**

Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG - welches sich grundsätzlich auf alle Dokumente erstreckt, die zum Prozessgegenstand gehören, gleichgültig, ob sie für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (BGE 125 II 473 E. 4a; SVR 2018 IV Nr. 18 S. 56 E. 4.1.2) oder den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen vermögen oder nicht (BGE 132 V 387 E. 3.2; RKUV 1992 U 152 S. 200 E. 3c) - ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. E. 3.2.1 hiervor). Es handelt sich um einen verfahrensrechtlich begründeten Anspruch, welcher der versicherten Person, sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, für die sie betreffenden Daten zusteht und sich grundsätzlich auf alle verfahrensbezogenen Akten bezieht (BGE 140 V 464 E. 4.1). Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1; BGE 115 V 297 E. 2e; RKUV 1992 U 152 S. 198 E. 2c). Grundsätzlich hat eine Partei ein Gesuch einzureichen, um Akteneinsicht zu erhalten. Über Begehren um Akteneinsicht hat primär diejenige Behörde zu befinden, in deren Zuständigkeitsbereich die Akten gehören (BGE 132 V 387 E. 6.2 und 6.3; SVR 2018 KV Nr. 3 S. 21).

### **E. 5.3**

Aus den Akten ergibt sich, dass der Rechtsvertreter bereits im Rahmen seiner Einsprache gegen die Verfügung vom 2. April 2020 vom 4. Mai 2020 um die Zustellung der vollständigen Akten ersucht hatte (act. 55). An dieses Ersuchen erinnerte er die Vorinstanz mit einem weiteren Schreiben vom 3. Juni 2020 (act. 57). Ohne jedoch dem Akteneinsichtsgesuch des Rechtsvertreters im Einspracheverfahren nachgekommen zu sein, erliess die Vorinstanz am 12. Juni 2020 den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid (act. 58). Mangels Einsicht in sämtliche im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin stehenden verfahrensbezogenen Akten war es dem Rechtsvertreter somit unmöglich, sich nach seiner Mandatierung und Kenntnis des Inhalts der Verfügung vom 2. April 2020 (act. 54) im vorinstanzlichen Verwaltungs- resp. Einspracheverfahren zu diesem Anspruch rechtlich fundiert und nicht bloss - wie in seiner Eingabe vom 4. Mai 2020 - in erster Linie vorsorglich bzw. fristwährend zu äussern. Konkret wurden ihm resp. der Beschwerdeführerin somit persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrechte verwehrt, was

eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV darstellt (vgl. hierzu BGE 138 V 125 E. 2.1; SVR 2016 BVG Nr. 6 S. 23 6.1.1). Unter diesen Umständen ist erstellt, dass die Vorinstanz nebst der Aktenführungspflicht auch das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt hat.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz liess der Beschwerdeführerin die Akten erst nach Erlass des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. Juni 2020 resp. nach den (weiteren) Akteneinsichtsgesuchen vom 16. und 24. Juni 2020 (act. 59 und 62) am 1. Juli 2020 zukommen (act. 67 bis 69). Im Zusammenhang mit dieser Vorgehensweise der Vorinstanz ist nachfolgend weiter zu prüfen, ob die Verletzung des Akteneinsichtsrechts einer Heilung zugänglich ist.

##### **E. 5.4.1**

In diesem Zusammenhang liess die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend machen, falls es der Vorinstanz gelinge, verständlich darzulegen, dass die heute ausbezahlte AHV-Rente gesetzmässig zustande gekommen sei und den gesetzlichen Anforderungen entspreche, sei die Beschwerde materiell hinfällig. Selbstverständlich wäre sie froh und dankbar, wenn das Gericht diese Frage bzw. ihre Ansprüche materiell prüfen würde. Inwieweit dies aus prozessualen Gründen möglich sei, erscheine allerdings fraglich, denn man gehe davon aus, dass über den Anspruch nicht verfassungsmässig verfügt worden sei. Sie gehe davon aus, dass der Vorinstanz die Chance eingeräumt werde, das verweigerte faire Verfahren angemessen nachzuholen, und dass die Beschwerde materiell hinfällig sei, wenn es dieser gelinge, verständlich darzulegen, dass die heute ausbezahlte AHV-Rente gesetzmässig zustande gekommen sei.

##### **E. 5.4.2**

Eine Heilung der Verletzung des Akteneinsichtsrechts ist vorliegend deshalb zu verneinen, weil es sich bei der Verletzung des Akteneinsichtsrechts um eine besonders schwerwiegende Verletzung eines Parteirechts handelt und dem Rechtsvertreter zweifelsfrei ein Nachteil erwachsen war, da er im Zeitpunkt seiner (vorsorglichen) Einsprache vom 4. Mai 2020 (act. 55) keine fundierten Kenntnisse von chronologisch geordneten, paginierten, akturierten und mit einem Verzeichnis versehenen Akten hatte. Hinzu kommt, dass die Heilung nicht die Regel, sondern die Ausnahme bleiben soll (vgl. zum Ganzen BGE 133 I 201 E. 2.2; BGE 129 I 129 E. 2.2.3; BGE 126 V 130 E. 2b; BGE 126 I 68 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 1A.234/2006 vom 8. Mai 2007 E. 2.2; BVGE 2009/53; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5438/2014 vom 5. Juli 2016 E. 6.2 mit Hinweisen).

##### **E. 5.4.3**

Bei einer Verletzung des Akteneinsichtsrechts (und der Aktenführungspflicht; vgl. E. 3. ff. hiervor) ist von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nur dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der Beschwerdeführerin an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 126 V 130 E. 2b; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, denn es liegt der Beschwerdeführerin - wie in vorstehender Erwägung 5.1 erwähnt - mehr an einem formell richtigen Verwaltungsverfahren als an einer beförderlichen Verfahrenserledigung in materieller Hinsicht (vgl. BGE 119 V 218). Insofern ist die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. Juni

2020 (act. 58) trotz der damit verbundenen Verzögerung mit dem Interesse der Beschwerdeführerin zu vereinbaren (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer C-3042/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 4; zum gegenteiligen Fall vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2).

### **E. 5.5**

Im Zusammenhang mit diesem aufzuhebenden Entscheid ist ergänzend festzuhalten, dass die Vorinstanz diesen in italienischer Sprache verfasst hatte, obwohl der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in seiner in deutscher Sprache verfassten (vorsorglichen) Einsprache vom 4. Mai 2020 (act. 55) darum gebeten hatte, die Einsprache (recte: den Einspracheentscheid) als solche und die entsprechende Verfahrenskorrespondenz auf Deutsch zu verfassen. Die Vorinstanz stützte sich dabei auf Art. 33a VwVG und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007 (SpG; SR 441.1) und erwähnte, dass die Verfügung vom 2. April 2020 (act. 54) in italienischer Sprache verfasst worden sei, weshalb auch der Einspracheentscheid in dieser Sprache ergangen sei. Zwar korrespondierten die Vorinstanz und die Beschwerdeführerin bis zum Erlass der Verfügung vom 2. April 2020 in italienischer Sprache, und es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diesen Entscheid auf Italienisch verfasst hatte (vgl. hierzu analog Ziffer 3007 des ab 1. Januar 2010 gültigen Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI]). Da jedoch die (vorsorgliche) Einsprache vom 4. Mai 2020 (act. 55) und die darin formulierten Rechtsbegehren auf Deutsch formuliert und darüber hinaus der Einspracheentscheid ebenfalls in deutscher Sprache erbeten worden war, wäre die Vorinstanz in Anwendung von Art. 33a Abs. 1 VwVG, wonach das Verfahren in der Regel in der Amtssprache, in der die Parteien ihre Begehren gestellt haben, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SpG, wonach die Amtssprachen des Bundes Deutsch, Französisch und Italienisch sind, gehalten gewesen, das Einspracheverfahren mit einem in der Amtssprache Deutsch verfassten Einspracheentscheid abzuschliessen. Art. 33a Abs. 2 Satz 1 VwVG, auf welchen sich die Vorinstanz - ohne Erlass eines entsprechenden Zwischenentscheids im Anschluss an die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 4. Mai 2020 (act. 55) - zu stützen scheint, beschlägt das Beschwerde- und nicht das Einspracheverfahren (vgl. hierzu auch Urteil des BGer 1C\_644/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.5), weshalb diese Norm im Einspracheverfahren nicht zur Anwendung gelangen kann.

### **E. 6**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 17. August 2020 gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 aufzuheben. Die Sache ist an die Vorinstanz zur Durchführung eines rechtskonformen Verwaltungsverfahrens unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum Erlass einer neuen Verfügung zurückzuweisen.

#### **E. 6.1**

Im Rahmen des Erlasses dieser Verfügung hat die Vorinstanz mit Blick auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach ihr die vorgelegte "Begründung" unverständlich sei und sie davon ausgehe, dass sie bereits im Verwaltungs- resp. Einspracheverfahren Anspruch auf adressatengerechte, vollständige, klare und persönlich verständliche Information in verständlicher, einfacher und klarer Sprache habe, zu beachten, dass die Begründung (Art. 49 Abs. 3 ATSG; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 VwVG) im Rahmen der Begründungspflicht als

wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV so abgefasst sein muss, dass sich die Beschwerdeführerin über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. hierzu BGE 142 II 49 E. 9.2 mit Hinweisen; BGE 136 I 229 E. 5.2; BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen; BGE 124 V 180 E. 1a; SVR 2017 KV Nr. 6 S. 30 E. 5). Dabei hat stets eine Auseinandersetzung mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt zu erfolgen, da Erwägungen allgemeiner Art ohne Bezugnahme auf den Einzelfall nicht genügend sind (Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008 [im Folgenden: VwVG-Kommentar], Rz. 8 zu Art. 35).

## **E. 6.2**

In diesem Zusammenhang ist jedoch - obwohl sich die Bundesbehörden um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache bemühen (vgl. Art. 7 Abs. 1 SpG) - darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Berechnung der - der Beschwerdeführerin zustehenden - AHV-Rente um ein kompliziertes und aufwändiges Unterfangen handelt. Zuzufolge der entsprechend komplexen gesetzlichen Normen sind der sprachlichen und stilistischen Freiheit der Vorinstanz in der inhaltlichen Ausgestaltung der Rentenverfügung bzw. der Begründung Grenzen gesetzt, wobei sich die entsprechenden Berechnungen aufgrund der Komplexität der Materie ohne entsprechendes Fachwissen für Laien nur schwer nachvollziehen lassen und sich die Kluft zwischen der fachsprachlichen Darlegung von juristischen Sachverhalten und allgemeiner Laienverständlichkeit nur sehr bedingt überbrücken lässt. Unter diesen Aspekten stellt eine einfach verständliche und adressatengerechte Sprache resp. eine Laienverständlichkeit eine gewisse Hürde dar, selbst wenn die verwendete Sprache stilistisch und begrifflich nicht unnötig kompliziert wird.

## **E. 6.3**

Bezüglich des von der Beschwerdeführerin gerügten Verweises auf seitenlange, vorformulierte und dem Anspruch auf eine verfassungsmässige Begründung nicht genügende "Allerweltstexte" ist schliesslich festzuhalten, dass entsprechend herabgesetzter Anforderungen an das Begründungsmass im Bereich der Massenverwaltung die Verwendung von Textbausteinen insoweit zulässig ist, als dies eine für den konkreten Fall noch eine angemessene und verständliche Begründung erlaubt (Urteil des BGer I 460/02 vom 26. Juni 2003 E. 1; Kneubühler, VwVG-Kommentar, Rz. 18 zu Art. 35; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 632). Diese Voraussetzung ist im Zusammenhang mit der Auflistung der relevanten gesetzlichen Bestimmung durchaus erfüllt, auch wenn die zusammengefasst wiedergegebenen Gesetzes- und Verordnungstexte für die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als juristische Laiin schwer verständlich sind. Gerade auch unter diesem Aspekt sowie aufgrund des Umstands, dass die neu zu erlassende Verfügung nebst Textbausteinen auch fallbezogene Überlegungen zu beinhalten hat (vgl. hierzu Urteil des BGer 1B\_242/2020 vom 2. September 2020 E. 2.3), legt das Bundesverwaltungsgericht der Vorinstanz nahe, die im Rahmen ihres Schreibens vom 16. September 2020 (act. 72; B-act. 3 Beilage 1) gemachten und vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin als präzise und nützlich bezeichneten (B-act. 2) Ausführungen sowie - soweit erforderlich - den Inhalt der Gesprächsnotiz vom 4. August 2020 (act. 70 S. 3) in die Begründung der neu zu erstellenden Verfügung miteinfließen zu lassen und der Beschwerdeführerin mit einfacher und klarer Sprache zu erklären, wie es sich mit dem

"Skalentransfer" und den dem Rechtsvertreter mit E-Mail vom 6. Oktober 2020 gesendeten Rententabellen 2019 (Skala 30 [Altersrente mit Zuschlag für verwitwete Personen] und Skala 42 [Vergleichsrechnung Hinterlassenenrente Ehemann]; art. 78 bis 80) genau verhält.

## **E. 7**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 7.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

### **E. 7.2**

Die obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. dazu Urteil des BVGer C-6173/2009 vom 29. August 2011 mit Hinweis]; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.